

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 11. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

zum Thema:

Zeugenentschädigung im Land Berlin

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 857
vom 11. November 2024
über Zeugenentschädigung im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist das Verfahren der Zeugenentschädigung im Land Berlin organisiert, wie sind insbesondere die Auszahlungsmodalitäten geregelt und wer ist zuständig?

Zu 1.: Die Entschädigung von Zeugen, die von den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten oder von anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) genannten Stellen herangezogen werden, ist bundeseinheitlich geregelt und richtet sich nach den §§ 19 ff. JVEG.

Die Zeugenentschädigung ist wie folgt organisiert:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bereits mit der Ladung erhalten Zeuginnen und Zeugen einen Antrag auf Entschädigung, eine Verdienstausfallbescheinigung sowie Hinweise zu Geltendmachungsmachungsfristen.

Im Termin wird ein Zahlungsauftrag für die Auszahlung von Zeugenentschädigung vorbereitet und von den Richterinnen und Richtern mit Anwesenheitszeit und richterlicher Entschädigungsanordnung ergänzt.

Der Auszahlungsauftrag mit Anlagen (Antrag, evtl. Verdienstausschüttungsbescheinigung, Fahrtickets, Übernachtungsbelege etc.) wird der oder dem für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeitenden der Berechnungsstelle (Beamte des „mittleren Dienstes“ oder Justizbeschäftigte) vorgelegt, anhand der Belege inhaltlich geprüft und in ProFiskal (Software für das Berliner Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) angewiesen. Die Freigabe der Auszahlung erfolgt durch eine weitere Person.

In einigen Gerichten ist die Aufgabe der Zeugenentschädigung zentralisiert, in anderen Gerichten erfolgt die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung, Kammer oder des Senats.

Die Berechnungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten entschädigt Zeuginnen und Zeugen für folgende Behörden zentral: Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin I.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Die Zeugen erhalten ein „Entschädigungsformular“, welches nach der Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Etwaige notwendige Unterlagen über den Verdienstausschüttung oder angefallene Reisekosten sind der Entschädigungsstelle durch den Forderungsberechtigten vorzulegen, die die Entschädigung berechnet. Anschließend erfolgt die Anweisung der Entschädigung.

Verwaltungsgericht Berlin

Das Verwaltungsgericht Berlin verfügt über eine Entschädigungsstelle für Zeugen und Sachverständige, deren Mitarbeitende die Entschädigungen für das gesamte Gericht berechnen. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar (über ProFiskal).

Sozialgericht Berlin

Nach Bestätigung der Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden Richter bzw. die Vorsitzende Richterin im Gerichtstermin auf dem Formblatt kann der Zeuge bzw. die Zeugin damit die Festsetzung der Zeugenentschädigung bei den Beschäftigten der Festsetzungsstelle des Sozialgerichts beantragen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unbar durch die Beschäftigten der Haushaltsstelle des Sozialgerichts Berlin in Höhe der festgesetzten Summe. Barauszahlungen können durch die Beschäftigten der Geldausgabestelle des Sozialgerichts erfolgen. Es gilt jeweils das Vier-Augen-Prinzip.

Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin

Auszahlungen an Zeugen, die von der Anwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft herangezogen wurden (mit Ausnahme der Zahlungen in Rechtshilfesachen der Abteilung 212 der

Staatsanwaltschaft), werden durch die Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigung beim Amtsgericht Tiergarten im Wege der Auftragswirtschaft direkt zu Lasten des Haushaltskapitels der Strafverfolgungsbehörden Berlin bewirkt (s. Antwort zur 1.).

2. Wie viele Anträge auf Zeugenentschädigung sind im Land Berlin in den letzten zehn Jahren gestellt worden und welchen finanziellen Umfang hatten diese (bitte die Anzahl der Anträge und den finanziellen Umfang pro Jahr tabellarisch auflisten)?

Zu 2.: Die Anzahl und der finanzielle Umfang der im Land Berlin gestellten Anträge auf Zeugenentschädigung sind den Tabellen in der Anlage zu entnehmen. Diese liegen zum Teil erst ab dem Jahr 2016 vor.

3. Welche Nachweise sind bei der Antragsstellung über die tatsächlichen Ausfallzeiten und Verdienstauffälle zu erbringen?

Zu 3.: Bei der Antragstellung sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Verdienstauffallbescheinigung, welche mit der Ladung übersandt wird, muss bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber ausgefüllt werden. Selbständige und Freiberufler müssen ihre Gewerbeanmeldung, aktuelle Einkommenssteuernachweise, eine Bescheinigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters über die monatlichen Bruttoeinkünfte, einen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht, aus dem sich die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb ergeben, eine Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder eine Kopie der Steuererklärung für das Finanzamt vorlegen. Gegebenenfalls sind auch Nachweise über nicht erfüllbare Dienstleistungsaufträge in Zusammenhang mit der gerichtlichen Heranziehung zur Glaubhaftmachung eines eingetretenen Verdienstaufalles/Einkommensverlustes einzureichen.

Verfahren der Fachgerichtsbarkeiten

Die tatsächliche Heranziehungszeit ergibt sich regelmäßig aus den Verfahrensakten (Zeit der Vernehmung zuzüglich An- und Abfahrtszeit).

Beantragt eine Zeugin oder ein Zeuge Verdienstauffall gemäß § 22 JVEG, ist bei Beschäftigten der Verdienstauffall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen – bei Selbständigen ist die Richtigkeit zu versichern, gegebenenfalls anhand von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen oder auf Anforderung der Festsetzungsstelle durch einen Steuerbescheid nachzuweisen.

4. Inwieweit werden die in Frage 3 geforderten Nachweise überprüft?

Zu 4.: Die in der Antwort zur Frage 3 aufgeführten Nachweise werden wie folgt überprüft:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung anhand des im Sitzungsprotokoll vermerkten Berufes sowie der zu Frage 3 eingereichten Nachweise. Ansonsten wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Unklarheiten weitere Unterlagen anzufordern oder auch mit der Arbeitgeblerin/dem Arbeitgeber in Kontakt zu treten.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Unter anderem wurden die Ausfallzeiten mit den Aufzeichnungen des Vorsitzenden über die Dauer der Anwesenheit abgeglichen und die angegebenen Fahrzeiten mit Hilfe von Google Maps nachvollzogen.

Verwaltungsgericht Berlin

Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung, ggf. mit Nachforderung von Unterlagen sowie Nachfragen beim Arbeitgeber.

Sozialgericht Berlin

Die Nachweise werden bei jedem Zeugen bzw. jeder Zeugin vor der Festsetzung durch die Beschäftigten der Festsetzungsstelle geprüft. Der Bezirksrevisor überprüft monatlich stichprobenartig die Haushaltsüberwachungsliste auf Unstimmigkeiten zur Zeugenentschädigung und lässt sich zweifelhafte oder nicht nachvollziehbare Festsetzungen zur näheren Prüfung vorlegen.

Amts- und Staatsanwaltschaft

Von Zeuginnen und Zeugen geltend gemachte Ansprüche werden von den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bei der Amts- bzw. der Staatsanwaltschaft (Dezernentin/Dezernent, Rechtspflegerin/Rechtspfleger) dem Grunde nach auf ihre sachliche Richtigkeit hin geprüft. Die Überprüfung der weiteren Zahlungsvoraussetzungen obliegt der Entschädigungsstelle beim Amtsgericht Tiergarten (s. Antwort zu 1.).

5. Wie viele Fälle missbräuchlicher Beantragung sind in den vergangenen zehn Jahren erfasst worden und welchen finanziellen Umfang hatten diese (bitte um tabellarische Auflistung pro Jahr)?

Zu 5.: Nach Einbindung der Bezirksrevisorin ist am Landgericht Berlin II lediglich ein Fall innerhalb der vergangenen 10 Jahre erinnerlich, in dem der Verdacht einer missbräuchlichen Beantragung bestand. Ein Schaden ist hierbei jedoch nicht entstanden, da die notwendigen Angaben im Rahmen eines Strafverfahrens nachgereicht wurden. Darüber hinaus sind keine Missbrauchsfälle bekannt geworden. Statistiken werden darüber nicht geführt.

6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Missbrauch vorzugreifen bzw. diesen einzuschränken?

Zu 6.: Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch besonders geschulte Mitarbeitende sowie teilweise eine Zentralisierung der Bearbeitung. Gemäß der Allgemeinen Verfügung über die Geschäfte der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (AV GBezrev vom 10. Juni 2021, abgedruckt Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2021, S. 2232 ff.) gehört die Prüfung der Rechnungsbelege der Auslagen für Zeuginnen und Zeugen zu den Aufgaben der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren. Die in der Antwort zur Frage 4 geschilderte Überprüfung sowie die Prüfung der Rechnungsbelege der Auslagen für Zeuginnen und Zeugen durch die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind nach Einschätzung des Senats nach wie vor ausreichend.

Berlin, den 25. November 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Anlage zur S 19/20857

Zu Frage 2.:

Auszahlungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Bei der Zusammenstellung der Zahlen wurde von der Annahme ausgegangen, dass eine Zahlung einen Antrag repräsentiert.

Amtsgericht Charlottenburg		
Jahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	48	8.473,87
2017	33	4.987,91
2018	42	5.359,27
2019	40	7.545,32
2020	47	7.207,07
2021	65	12.389,96
2022	75	15.853,11
2023	48	11.197,28
2024 bislang	39	11.116,02

Amtsgericht Kreuzberg		
Jahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	40	6430,32
2017	34	7106,16
2018	32	3769,43
2019	37	6008,04
2020	34	3428,41
2021	43	5558,38
2022	42	9285,69
2023	34	4577,13
2024 bislang	26	5158,81

Amtsgericht Köpenick		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	25	2.485,99
2017	44	6.042,38
2018	38	6.494,34
2019	32	3492,78
2020	19	3.490,52
2021	21	2.257,05
2022	20	3.900,85
2023	15	1.566,37
2024 bislang	11	1.266,68

Amtsgericht Lichtenberg		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	21	2312,01
2017	36	3667,92
2018	39	4022,13
2019	74	7942,45
2020	28	3562,83
2021	33	4550,16
2022	33	4435,58
2023	22	3047,47
2024 bislang	26	2988,97

Amtsgericht Mitte		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	494	55.971,44
2017	375	58.632,89
2018	453	66.245,05
2019	385	44.568,73
2020	541	70.793,85
2021	529	80.297,98
2022	491	84.443,53
2023	422	74.126,84
2024 bislang	277	38.269,70

Amtsgericht Neukölln		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	15	2666,53
2017	15	2468,59
2018	15	3016,07
2019	16	1437,43
2020	25	1539,67
2021	24	3743,64
2022	25	3821,09
2023	20	3208,79
2024 bislang	15	1951,23

Amtsgericht Pankow		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	43	5.404,90
2017	37	6.521,92
2018	28	5.126,28

2019	45	5.948,87
2020	14	1.796,37
2021	11	1.004,12
2022	26	2.493,41
2023	18	3.038,79
2024 bislang	15	1.876,95

Amtsgericht Schöneberg		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	37	4.270,85
2017	29	4.679,75
2018	29	3.211,85
2019	32	3.162,71
2020	32	2.403,05
2021	42	4.618,72
2022	48	5.260,35
2023	55	6.713,38
2024 bislang	46	5.636,88

Amtsgericht Spandau		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	16	1398,1
2017	14	3442,29
2018	11	1262,43
2019	9	979,78
2020	15	2130,08
2021	15	1384,38
2022	23	2277,53
2023	17	2945,37
2024 bislang	10	2236,30

Amtsgericht Tiergarten*		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	20.190	966.583,64
2017	20.735	1.031.769,45
2018	19.392	910.279,05
2019	16.434	802.889,71
2020	16.357	808.305,55
2021	14.180	749.019,61
2022	13.191	761.757,14
2023	13.503	783.955,74

2024 bislang	11.154	678.063,23
--------------	--------	------------

* Nur das Amtsgericht Tiergarten betreffend: Wegen der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit abweichenden Verfahrensweise bei Auszahlungen für die Staats- und Anwaltschaft über ProFiskal besteht keine Möglichkeit, etwaige Entschädigungszahlungen an Zeugen herauszufiltern. Da die Staats- und Anwaltschaft regelmäßig für ihre (weiteren) Ermittlungen die Beamten der Polizeibehörden einbezieht, um z. B. Zeugenvernehmungen durchzuführen, wird vermutlich nahezu ausschließlich eine Entschädigung der Zeugen durch die jeweilige Dienststelle der Polizei erfolgen. Mit der Rechtshängigkeit der Verfahren geht die Zuständigkeit, betreffend die Entschädigung von Zeugen, sodann auf das Gericht über.

Eine entsprechende Auswertung beim Landgericht Berlin I ist aus ProFiskal nicht möglich.

Amtsgericht Wedding		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	103	11.914,16
2017	78	8.804,95
2018	45	7.417,67
2019	101	14.014,58
2020	65	9.161,30
2021	72	12.721,28
2022	75	9.016,20
2023	34	6.695,12
2024 (Stand: 18.11.2024)	29	6.099,84

Landgericht Berlin II*		
Haushaltsjahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	1.182	186.577,95
2017	1.040	177.577,86
2018	913	141.470,42
2019	978	159.151,76
2020	789	113.074,99
2021	871	145.747,53
2022	964	177.763,90
2023	1.016	199.278,29
2024 bislang	683	127.675,76

*Das Landgericht Berlin wurde zum 1. Januar 2024 in das Landgericht Berlin I und das Landgericht Berlin II geteilt.

Kammergericht		
Jahr	Anzahl	Entschädigung in €
2016	70	14.792,71

2017	97	23.201,83
2018	82	19.496,60
2019	77	18.940,28
2020	89	25.086,77
2021	60	14.765,63
2022	66	13.670,67
2023	64	11.890,74
2024 (Stand: 15.11.2024)	64	17.288,50

<u>Auszahlungen im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</u>		
Jahr	Anzahl der Anträge	Entschädigung in €
2014	15	1.186,10
2015	4	896,94
2016	2	24,00
2017	7	1.422,82
2018	0	0
2019	2	263,70
2020	0	0
2021	2	541,70
2022	3	298,60
2023	0	0
2024 bis 31.10.24	5	368,90

<u>Auszahlungen im Verwaltungsgericht Berlin*</u>		
Jahr	Anzahl der Anträge	Entschädigung in €
2016	25	4.819,19
2017	49	8.509,96
2018	46	5.569,86
2019	51	5.448,82
2020	47	7.153,05
2021	46	6.654,87
2022	57	13.092,13
2023	37	30.939,52

*Bei der dortigen Erfassung werden jedoch Zeugen und Sachverständige (ausgenommen sind Gutachten) gemeinsam erfasst.

<u>Auszahlungen im Sozialgericht Berlin</u>		
Jahr	Anzahl	Entschädigung in €
2014	489	39.345,97
2015	498	47.856,22
2016	958	74.024,70
2017	988	94.345,68
2018	951	86.552,93
2019	825	64.602,68
2020	345	27.709,32
2021	407	23.555,26
2022	449	35.087,53
2023	392	38.210,91
2024 bis 18.11.2024	355	32.362,18
Gesamt:	6.657	563.653,38

Quelle: Erstellte Aufstellungen für diese Anfrage von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz